

## No. 940. 1431. 13. Nov.

*Caspar de Schonenberg Decan der Meissner Kirche verkündet Geistlichen und Laien der Meissner und anderer Diöcesen, dass ihm das nachfolgende von dem päbstl. Auditor Dr. Joh. de Palena erlassene und von dem Notar Alb. de Retheln Kleriker der Mindener Diöces ausgefertigte Decret durch Mart. Peczoldi, Procurator des B. Johann, Priester der Meissner Diöces in Gegenwart des kais. Notars Donatus Rorwolff und mehrerer anderer Zeugen behändigt worden sei. Joh. de Palena, Dr. d. geistl. Rechts etc. beurkundet in diesem an den Decan der Meissner Kirche gerichteten Schreiben, dass schon P. Martin V. den Kleriker der päbstl. Kammer, jetzt Erwählten von Maquellone Dr. Bertrandus Robberti beauftragt habe, die auf Veranlassung einer von dem Priester der Meissner Diöces Stephan Heseler gegen ein Erkenntniss des Meissn. Gerichtshofes bei der Magdeburger Curie eingereichten Appellation durch den Vicar des Erzb. von Magdeburg Theodericus Rosentreder gegen den der römischen Kirche unmittelbar unterworfenen B. Johann von Meissen und dessen Vicar oder Generaloffizial Heinr. Gastmeister erlassenen Aussprüche der Suspension, der Excommunication und des Interdicts nach vorgängiger Erörterung der Sache aufzuheben. Nach Abhaltung einiger Termine habe jedoch Bertrand die Sache unerledigt an die apostol. Kammer zurückgegeben, und es sei nun ihm, nachdem P. Martin inzwischen verstorben, von dessen Nachfolger P. Eugen IV. die Fortführung und Entscheidung derselben übertragen worden. Hiernach habe er einige Termine gehalten, den B. Johann und dessen Vicar Heinrich von den gegen sie durch den erzb. Vicar Theod. Rosentreder erlassenen kirchlichen Strafen freigesprochen und dann die in der Sache ergangenen Acten an die apostol. Kanzlei zurückgegeben. Allein später habe sich herausgestellt, dass jene Censuren nicht blos von dem genannten erzb. Vicar, sondern auch von dem Erzbischof Günther selbst erlassen worden, und es sei daher auf erneuten Antrag des B. von Meissen und seines Vicars die Sache ihm zur Erörterung und Entscheidung von Neuem übergeben worden. Als Bevollmächtigter der Letzteren habe nun Mag. Hartung de Capell sich persönlich legitimirt, und da in den angesetzten Terminen ein Bevollmächtigter des Erzb. und seines Generalvicars nicht erschienen, seien diese dem Antrage des anwesenden Mag. Hart. de Cappel gemäss auf Grund ihres Ungehorsams verurtheilt worden. Bald nachher habe er aber vom P. Eugen IV. ein anderweites Schreiben erhalten, worin hervorgehoben sei, die gegen den B. von Meissen und dessen Vicar ausgesprochenen Censuren gründeten sich lediglich auf die irrige Behauptung, der B. und das Hochstift ständen unter dem Metropolitanrechte des Erzbischofs, und seien wegen angeblichen Ungehorsams ausgesprochen worden, die Aufhebung derselben erscheine daher unbedenklich, da der Erzb. nicht durch Unbekanntschaft der wahren Sachlage für entschuldigt angesehen werden könne. Inzwischen sei der persönlich erschienene Bevollmächtigte des B. Johann auch bereit Bürgschaft zu leisten, dass der B., wenn es binnen einer vom Auditor zu stellenden Frist dem Erzb. gelingen sollte die Unterordnung der Meissner Kirche zu erweisen, Gehorsam leisten werde. Der Auditor möge daher einfach oder unter Vorbehalt (simpliciter vel ad cautelam) den B. lossprechen, oder um Weiterungen zu vermeiden einen Prälaten in der Nähe (praelatum in partibus) beauftragen, die Angelegenheit zum Austrag zu bringen, was um so mehr Noth thue, quod dicti duo praelati contententes sint vicini partibus haereticorum vilipendentium censuras ecclesiasticas, et propterea ne ipsi haeretici gloriari possint, quod personae ecclesiasticae etiam in praelaturis constituti censuras minime adverterent, et ex hoc scandalum in populo, praesertim inter intelligentes naturam exemptionis huiusmodi oriri possit etc. Bald nachher sei auch ein anderweiter Bevollmächtigter des B. Johann in der Person des Mag. Euerhardus Euerhardi vor ihm erschienen und habe das Ansuchen gestellt, es möge einem Geistlichen in der Nähe die Sache zur Entscheidung übergeben werden. Diesem Antrage gemäss beauftrage er nun den Decan der Meissner Kirche und befehle diesem unter Androhung der Excommunication im Falle des Ungehorsams, auf Erfordern des Bischofs und seines Offizials den Erzbischof und Alle, die ein Interesse an der Sache haben, durch*